

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Dienstleistungen, die Veolia Industries - Global Solutions (V.I.G.S. oder dem "Anbieter") mittels eines Auftrags (der „Auftrag“) des Kunden (der „Kunde“) erbringt, unabhängig davon, ob die Auftragserteilung mit einem geschäftlichen Angebot des Anbieters einhergeht oder nicht. Mit der Auftragserteilung an den Anbieter akzeptiert der Kunde die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen ohne Vorbehalt und in ihrer Gesamtheit unter Ausschluss jedes anderen Dokuments, insbesondere der allgemeinen Einkaufsbedingungen des Kunden. Daher ist eine vom Kunden vorgeschlagene gegenteilige Klausel, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, für den Anbieter nicht bindend, unabhängig davon, wann der Anbieter Kenntnis von der Klausel des Kunden erhalten hat.

### 2. Definitionen

Im Rahmen der Beziehungen zwischen dem Kunden und dem Anbieter bei der Ausführung eines Auftrags haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

**AUFTRAG:** bezeichnet alle Aufträge, die auf irgendeiner Form des Kaufs eines Gegenstandes (Kaufvertrag), der Schaffung eines Werkes nach einem Werk- und Dienstvertrag und/oder der Erbringung von Dienstleistungen beruhen.

**AUSRÜSTUNG:** bezeichnet, falls zutreffend, jede Ausrüstung, jedes Produkt oder Ersatzteil, das vom Anbieter im Rahmen eines Auftrags zur Verfügung gestellt wird.

**KUNDENAUSRÜSTUNG:** bezeichnet jede Ausrüstung, jedes Produkt, jede Einrichtung, die sich auf dem Gelände des Kunden befindet und mit den DIENSTLEISTUNGEN zu tun hat.

**DIENSTLEISTUNGEN:** bezeichnet alle Dienstleistungen, Arbeiten und/oder Verkaufsaktivitäten, die vom Anbieter im Laufe des Auftrags erbracht werden.

**PARTEI(EN):** bezeichnet den Anbieter und/oder den Kunden.

### 3. Allgemeine Verpflichtungen der Parteien

#### 3.1. Verpflichtungen des Kunden

Für die Ausführung des Auftrags hat der Anbieter Zugang zu den Einrichtungen des Kunden und zu der mit den DIENSTLEISTUNGEN in Zusammenhang stehenden KUNDENAUSRÜSTUNG. Der Kunde wird dem Anbieter auch während der Ausführung der DIENSTLEISTUNGEN alle erforderlichen Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen. Insbesondere wird der Kunde den Anbieter über alle spezifischen Bedingungen in Bezug auf die Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN und in Bezug auf die Einrichtungen der KUNDENAUSRÜSTUNG (insbesondere die Sicherheitsstandards des Einsatzortes, mögliche Gefahren in Bezug auf die Einrichtungen/die umgebende Ausrüstung) informieren und den Anbieter über alle Änderungen dieser Bedingungen auf dem Laufenden halten. Der Anbieter kann jederzeit von der Erbringung der mit einem Auftrag verbundenen DIENSTLEISTUNGEN absehen, falls es erscheinen sollte, dass einige der Anforderungen zur Erfüllung der DIENSTLEISTUNGEN nicht erfüllt sind, insbesondere was die Sicherheitsstandards betrifft.

#### 3.2. Verpflichtungen des Anbieters

Die Verpflichtungen des Anbieters stellen eine Mittelverpflichtung dar, wonach die DIENSTLEISTUNGEN gemäss den angewandten

Berufsregeln und, wenn angemessen, gemäss den Bedingungen des Auftrags zu erbringen sind. Der Anbieter kann die Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN an einen Mitarbeiter delegieren. Der Anbieter garantiert, dass die mit der Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN beauftragten Mitarbeiter in Übereinstimmung mit dem Gesetz ausgewählt und instruiert werden. Die Haftung für die Tätigkeit eines Mitarbeiters ist vollständig ausgeschlossen. Ungeachtet der obigen Ausführungen ist diese Verpflichtung in den Fällen, in denen der Auftrag das Erreichen streng quantifizierter Ziele impliziert, eine Ergebnisverpflichtung. Im Falle von Mängeln der Arbeit oder Abweichungen von den Vertragsbedingungen kann der Kunde nur eine Preisminderung im Verhältnis zur Wertminderung oder Nachbesserung verlangen. Die Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Anbieter wird den Kunden warnen, wenn er bei der Ausführung der DIENSTLEISTUNGEN auf Schwierigkeiten stösst, welche die Ausführung des Auftrags beeinträchtigen können.

### 4. Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN

#### 4.1. Vorabprüfung

Falls erforderlich, kann die KUNDENAUSRÜSTUNG vor der Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN einer Inspektion unterzogen werden. Die Kosten für diese Inspektion sowie eventuell erforderliche Rehabilitationsmassnahmen gehen zu Lasten des Kunden. Wenn diese Rehabilitation notwendig ist, wird sie zur Bedingung für das Inkrafttreten des Auftrags gemacht. Der Anbieter entscheidet über die Notwendigkeit einer solchen Rehabilitation. Wenn der Kunde sich weigert oder keine gleichwertige Lösung anbietet, kann der Anbieter die Erbringung der Dienstleistungen verweigern. Schadenersatzansprüche des Kunden hierfür sind ausgeschlossen.

#### 4.2. Lieferbedingungen

Der Anbieter wird alle zumutbaren kommerziellen Anstrengungen unternehmen, um den in seinem Angebot und/oder dem Auftrag angegebenen Zeitrahmen zu erfüllen, vorbehaltlich des Eintritts eines Falles höherer Gewalt, wie nachstehend in Artikel 9 erläutert, oder eines anderen Ereignisses, das ausserhalb der Kontrolle des Anbieters, seiner Partner, Zulieferer oder Subunternehmer liegt.

Darüber hinaus und um die effektive Ausführung der DIENSTLEISTUNGEN zu ermöglichen und zu erleichtern, verpflichtet sich der Kunde (i) dem Anbieter vollständige Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen, diese Informationen müssen korrekt sein und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden, der Anbieter ist nicht verpflichtet, diese Dokumente auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Haftung für allfällige Mängel oder Folgeschäden (Mangelfolgeschäden), die auf die vollständige oder teilweise Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der vom Kunden zur Verfügung gestellten Dokumente zurückzuführen sind, wird - soweit gesetzlich zulässig - vollständig ausgeschlossen, (ii) rechtzeitig Entscheidungen zu treffen und die notwendigen hierarchischen Genehmigungen einzuholen, Verzögerungen, die durch den Kunden eintreten, führen nicht zu einer Haftung des Anbieters, fehlende Vollmachten, die nicht offensichtlich sind, binden den Kunden vollständig, eine vollständige oder teilweise Annullierung des Vertrages ausgeschlossen ist, in diesem Fall erhält der Kunde im Nachhinein die erforderlichen Vollmachten, (iii) einen mit einer Entscheidungsbefugnis ausgestatteten Ansprechpartner und die entsprechende Vollmacht zu benennen, (iv) sicherzustellen, dass die Hauptakteure und der Ansprechpartner bzw. deren Bevollmächtigter und der oben genannte Vertreter des Anbieters während der Erbringung der



DIENSTLEISTUNGEN zur Verfügung stehen, (v) die vertraglich benannte Kontaktperson des Anbieters direkt auf mögliche Schwierigkeiten hinzuweisen, die während der Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN auftreten können.

#### **4.3. Für die Durchführung der DIENSTLEISTUNGEN zugewiesenes Personal**

Der Anbieter hat die hierarchische und disziplinarische Autorität über seine Mitarbeiter und ist ausschliesslich befugt, seinen Mitarbeitern Anweisungen zu erteilen; daher behält der Anbieter während der Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN die ausschliessliche Kontrolle über seine Mitarbeiter und Mitarbeiter. Wenn Mitarbeiter des Anbieters in den Räumlichkeiten des Kunden eingreifen, stellt der Anbieter sicher, dass seine Mitarbeiter die Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften einhalten; diese Vorschriften sind vom Kunden mitzuteilen; es muss festgelegt werden, dass die Mitarbeiter des Kunden den gleichen Schutz erhalten wie die Mitarbeiter des Anbieters. Der Anbieter versichert, dass die Situation seiner Mitarbeiter rechtmässig ist und dem geltenden Schweizer Recht entspricht.

### **5. Bedingungen in Bezug auf AUSRÜSTUNGEN**

#### **5.1. Lieferung**

Im Auftrag werden, falls erforderlich, die Lieferbedingungen für AUSRÜSTUNGEN festgelegt.

#### **5.2. Lieferzeiten**

Der Anbieter haftet nicht für die Verzögerung bei der Lieferung von AUSRÜSTUNGEN, wenn diese durch ein Ereignis höherer Gewalt oder einen anderen Umstand verursacht wurde, der nicht im Einflussbereich des Anbieters, seiner Mitarbeiter, Angestellten, Zulieferer oder Subunternehmer liegt.

Im Falle einer Verzögerung gewährt der Kunde dem Anbieter eine angemessene Frist für die Vertragserfüllung. Bis zum Ablauf dieser angemessenen Frist ist keine Entschädigung für die Kosten fällig.

Ist die Leistung bis zum Ablauf dieser Frist nicht erbracht, so kann der KUNDE neben der Erstattung der Verzugskosten (negative Vertragsinteressen; negative Vertragsinteresse) nur Zwangsleistung verlangen. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

#### **5.3. Eigentumsübertragung und Übergang von Nutzen und Gefahr**

Die Übertragung des Eigentums der AUSRÜSTUNG auf den Kunden wird erst nach vollständiger Zahlung des Preises wirksam. Davor bleiben die AUSRÜSTUNGEN das ausschliessliche Eigentum des Anbieters, und der Kunde darf sie in keiner Weise übertragen oder veräussern. Bevor Nutzen und Gefahr der AUSRÜSTUNGEN auf den Kunden übergehen, hat der Kunde alle erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Rechte des Anbieters an AUSRÜSTUNGEN zu ergreifen. Vor dem Datum des Inkrafttretens des Eigentumsübergangs hat der Kunde, der den Kunden und die Nutzung der AUSRÜSTUNGEN sicherstellt, alle Massnahmen zu ergreifen, um deren Schutz zu gewährleisten, und die notwendigen Versicherungen abzuschliessen, um die AUSRÜSTUNGEN gegen alle Schadensrisiken zu versichern.

Wenn der Kunde unter die gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen zum Insolvenzrecht fällt, wird der Anbieter sein Eigentumsrecht auf die verkauften Lieferungen gemäss den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen einfordern.

Nutzen und Gefahr der AUSRÜSTUNG gehen mit Abschluss des Vertrages auf den Kunden über, sofern nichts anderes vereinbart oder durch besondere Umstände geboten ist.

#### **5.4. Garantie**

Der Kunde hat die gleichen Garantien wie der Hersteller der AUSRÜSTUNG. Jede weitere Haftung ist vollständig ausgeschlossen.

Um die Garantie in Anspruch nehmen zu können, muss der Kunde unverzüglich nach Feststellung eines Mangels und in jedem Fall innerhalb von acht (8) Tagen mit den unterstützenden Unterlagen, die die Richtigkeit der Anfrage belegen, informieren.

### **6. Vertraulichkeit**

Keine Vertragspartei darf vertrauliche Informationen, die sie von der anderen Vertragspartei erhalten hat, offenlegen. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen jeglicher Art, ob visuell oder mündlich, in welcher Form auch immer, insbesondere über die Struktur, Organisation, das Geschäft, verschiedene interne Richtlinien, Pläne und Mitarbeiter jeder Partei. Vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Ausnahmen bleibt diese Verpflichtung für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren nach Ablauf des Auftrags in vollem Umfang in Kraft und wirksam. Der Inhalt der DIENSTLEISTUNGEN und insbesondere die Berichte, Mails, Informationen, Notizen, Zitate, die vom Anbieter während der Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN zur Verfügung gestellt werden, gelten ebenfalls als vertrauliche Informationen. Diese Dokumente werden dem Kunden nur für den Gebrauch gemäss des Auftrags zur Verfügung gestellt, vorausgesetzt, dass diese Informationen weder an Dritte weitergegeben noch einem Dokument beigefügt werden, das er verfassen würde. Wenn der Kunde diese Informationen ganz oder teilweise offenlegen und/oder einem Dritten zur Verfügung stellen will, muss er zuvor die schriftliche Zustimmung des Anbieters einholen. Es sind detaillierte Verfahren für eine solche Offenlegung festzulegen.

Diese Verpflichtungen und Einschränkungen gelten nicht für Informationen, (i) die öffentlich bekannt sind oder vor Beginn der DIENSTLEISTUNGEN frei zugänglich waren, (ii) die ohne Verletzung dieses Artikels bekannt sind oder waren, (iii) die einem Dritten ohne Verletzung dieser Bestimmung bekannt waren, (iv) die aufgrund einer gesetzlichen oder beruflichen Verpflichtung oder auf Antrag einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde, die befugt ist, die Offenlegung dieser vertraulichen Informationen zu verlangen, offengelegt werden müssen.

Vorbehaltlich dieser Vertraulichkeitsverpflichtungen behält sich der Anbieter das Recht vor, die DIENSTLEISTUNGEN jederzeit auch für konkurrierende Unternehmen des Kunden zu erbringen.

### **7. Preis und Zahlungsbedingungen**

Die Preise werden durch den Auftrag bestimmt.

Die Preise verstehen sich exklusive aller Steuern. Es gelten die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Steuern.

Wenn der Kunde nicht zum vertraglich vereinbarten oder üblichen Zeitpunkt bezahlt, befindet er sich in Verzug. Der Kunde, der mit der Zahlung einer Geldschuld in Verzug ist, hat Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. zu zahlen, auch wenn vertraglich ein niedrigerer Zinssatz vereinbart wurde.

Wenn jedoch die dem Anbieter tatsächlich entstandenen Wiederherstellungskosten den oben angegebenen Betrag übersteigen,



behält sich der Anbieter das Recht vor, eine zusätzliche Entschädigung zu verlangen. Die obigen Bestimmungen gelten unbeschadet etwaiger Schäden und Zinsen, die der Kunde möglicherweise zu zahlen hat.

Die DIENSTLEISTUNGEN sind gebührenpflichtig; die Zahlung erfolgt per Banküberweisung innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellungsdatum der Rechnung.

## 8. Haftung

Jegliche Haftung ist - soweit gesetzlich zulässig - vollständig ausgeschlossen. Die Haftung der Mitarbeiter ist ausdrücklich vollumfänglich ausgeschlossen. Handelt es sich bei dem Vertrag um die Erbringung unternehmerischer Leistungen im Rahmen eines Werkvertrages, kann der Kunde bei einem nachweisbaren Mangel, für den der Anbieter haftet, Minderung oder Nachbesserung verlangen.

Die Haftung für Mitarbeiter, Lieferanten oder Subunternehmer ist vollständig ausgeschlossen.

Der Anbieter haftet nur im Falle eines zugegebenen Verschuldens der Mitarbeiter des Anbieters während der Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN und/oder während der Lieferung der AUSRÜSTUNGEN und für direkte Schäden, die daraus entstehen.

Die Tätigkeit der Mitarbeiter des Anbieters während des Auftrags kann unter keinen Umständen als Übertragung der Verwahrung und Nutzung von KUNDENAUSRÜSTUNGEN an den Anbieter angesehen werden, mit Ausnahme eines besonderen Hinweises im Auftrag.

Unter keinen Umständen können die Mitarbeiter des Anbieters auf dem Gelände den Kunden oder seine Unterauftragnehmer von ihrer Verantwortung für ihre Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten befreien, was auch immer diese sein mögen.

Alle Ansprüche, ob gütlich oder gesetzlich, auf die Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN müssen innerhalb eines Jahres nach Ende der Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN geltend gemacht werden, mit Ausnahmen in Fällen, in denen das Gesetz kürzere Fristen vorsieht.

## 9. Höhere Gewalt

Der Anbieter haftet nicht für Verzögerungen, die auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen sind.

## 10. Geistiges Eigentum

Für die DIENSTLEISTUNGEN darf der Anbieter Software verwenden und entwickeln, einschliesslich Tabellenkalkulationen, Dokumente, Datenbanken und andere Software-Tools.

### 10.1. Eigentum und/oder Autorisierung von IPR - Zusicherung des Lieferanten

Der Kunde garantiert, dass er der alleinige Inhaber aller geistigen Eigentumsrechte („IPR“) ist, die für die Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen erforderlich sind, oder dass er zur Nutzung und Unterlizenzierung der IPR berechtigt ist, wenn diese Dritten gehören. Darüber hinaus garantiert der Kunde, dass die vertraglichen Dienstleistungen und/oder die zu liefernde Ausrüstung das geistige Eigentumsrecht Dritter verletzen oder dass er berechtigt ist, das geistige Eigentumsrecht zu nutzen und/oder zu lizenzieren oder Unterlizenzen zu vergeben. Der Lieferant garantiert, dass er alle erforderlichen Genehmigungen von Dritten schriftlich und im Voraus für die Erbringung von Dienstleistungen und die Lieferung von Ausrüstung eingeholt hat. Diese legt er auf Verlangen des Anbieters vor. Alle

Kosten, Gebühren und/oder Abgaben, die aus der Nutzung des geistigen Eigentums entstehen können, gehen ausschliesslich zu Lasten des Kunden.

### 10.2. Nutzungsrechte für Software-Programme

Der Kunde räumt dem Anbieter bei Bedarf ein nicht ausschliessliches, räumlich unbegrenztes Nutzungsrecht an den für die Vertragserfüllung notwendigen und nützlichen Softwareprogrammen für die Dauer des darauf bestehenden Schutzrechts ein. Der Kunde räumt dem Anbieter und allen in den Räumlichkeiten tätigen Dritten zudem das nicht ausschliessliche Recht ein, die Softwareprogramme auf beliebiger Hardware zu nutzen und zu Archivierungs- und Sicherungszwecken Software-Backups zu erstellen.

Der Anbieter hat auch das Recht, Softwareprogramme des Kunden oder Dritter ganz oder teilweise in seine zu verkaufenden Produkte zu integrieren. Der Anbieter kann Dritten ein Recht zur Nutzung der in diesen Produkten integrierten Softwareprogramme und ein Recht zur Anfertigung von Sicherungskopien zu Datenschutzzwecken einräumen. Der Kunde holt die hierfür erforderlichen Genehmigungen bei den Inhabern der Schutzrechte ein, sofern er nicht bereits dazu berechtigt ist.

### 10.3. Eigentum von IPR

Entstehen IPR aus oder im Zusammenhang mit den Aufträgen, Verträgen und/oder der Zusammenarbeit mit dem Kunden oder von den Vertragsparteien beigezogenen Dritten, so sind diese das alleinige und unbelastete Eigentum des Anbieters.

Der Kunde hat den Anbieter unverzüglich über schutzfähige Leistungen zu informieren. Dafür haftet der Kunde. Der Anbieter kann entscheiden, ob er diese für sich beanspruchen will. Im Falle einer Inanspruchnahme hat der Anbieter das ausschliessliche Recht, allfällige Schutzrechte zu beantragen. Der Kunde verpflichtet sich, alle zu diesem Zweck erforderlichen Informationen und Unterlagen zu übermitteln. Der Kunde ist verpflichtet, den Anbieter bei der Anmeldung und dem Schutz solcher Schutzrechte zu unterstützen und sie vor Angriffen Dritter zu schützen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Nutzung (Lizenzierung). Die Kosten für die Anmeldung solcher Schutzrechte trägt der Anbieter.

### 10.4. Entschädigung

Der Kunde verpflichtet sich, den Anbieter in vollem Umfang schadlos zu halten, falls Dritte den Anbieter erfolgreich auf Schadenersatz in Anspruch nehmen, insbesondere wegen der Verletzung ihrer geistigen Eigentumsrechte oder der Verletzung der ihnen zustehenden Rechte. Die Verpflichtung zur Schadloshaltung gilt auch für den Fall, dass der Anbieter einen Vergleich (gerichtlich oder aussergerichtlich) abschliesst oder anderweitig ein Urteil erlangt. Der Anbieter informiert den Kunden innerhalb einer angemessenen Frist über einen solchen Anspruch.

Im Falle einer Reklamation, ob berechtigt oder nicht, vertritt der Kunde den Anbieter auf dessen Wunsch und führt an seiner Stelle Verhandlungen und/oder Verfahren durch. Im Falle derartiger Verhandlungen und/oder Verfahren verpflichtet sich der Kunde, den Anbieter unverzüglich und unaufgefordert über alle Aspekte, Entwicklungen und Fortschritte der Verhandlungen und/oder Verfahren zu informieren. In jedem Fall ist es dem Kunden untersagt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Anbieters Verpflichtungen einzugehen, sich auf einen gerichtlichen oder aussergerichtlichen Vergleich, eine Entscheidung oder ein anderes Ersatzurteil einzulassen. Der Kunde ist verpflichtet, den Dritten im Voraus und schriftlich über die Vertretung sowie über die hier erwähnten Vertretungsbefugnisse zu informieren. Jegliche Verpflichtung des Anbieters, die der Kunde unter



Verletzung der hierin festgelegten vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen eingeht, bindet den Anbieter nicht an den Dritten oder den Kunden. Der Kunde ist sowohl dem Dritten als auch dem Anbieter gegenüber ausschliesslich haftbar.

Der Anbieter hat alle Rechte, Titel und Interessen an (i) den ursprünglichen Elementen, die auf Werken, Dokumenten, Notizen, Beratungen, Mitteilungen, Schlussfolgerungen oder anderen Verfahren usw. erscheinen, die zum Zweck der DIENSTLEISTUNGEN durchgeführt werden, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Urheberrechte, Marken und andere damit verbundene Rechte an geistigem Eigentum, (ii) allen Methoden, Verfahren, Fertigkeiten, Entwicklungen und Know-how, die in die DIENSTLEISTUNGEN eingebettet sind oder nicht oder die der Anbieter möglicherweise im Rahmen der DIENSTLEISTUNGEN entwickeln oder bereitstellen kann.

Die Parteien vereinbaren, dass sie ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei keine Warenzeichen, Logos, Dienstleistungsmarken oder Handelsnamen der anderen Partei verwenden dürfen. Abweichend von den obigen Bestimmungen sollte der Anbieter Warenzeichen, Logos, Dienstleistungsmarken oder Handelsnamen des Kunden während der Ausführung des Vertrags nur bis zu dem für die ordnungsgemässe Ausführung der DIENSTLEISTUNGEN, einschliesslich in Vorschlägen für künftige Dienstleistungen, unbedingt erforderlichen Mass verwenden. Andernfalls und nach der Lieferung gestattet der Kunde dem Anbieter, seinen Namen oder seine Bezeichnung als Referenz anzugeben, gegebenenfalls mit einer gemeinsamen Beschreibung der erbrachten DIENSTLEISTUNGEN.

## 11. Zuweisung – Untervergabe

Der Anbieter ist berechtigt, für die Erfüllung der DIENSTLEISTUNG gemäss des Auftrags Mitarbeiter, Angestellte, Lieferanten oder Subunternehmer einzusetzen. Dies beschränkt sich nicht auf Mitarbeiter, Angestellte, Lieferanten oder Subunternehmer, die Teil der Konzernbeziehung sind.

Der Anbieter muss eine angemessene Auswahl treffen und die betroffenen Personen entsprechend instruieren.

Soweit zulässig, ist die Haftung für Gesellschafter, Mitarbeiter, Lieferanten oder Subunternehmer **vollständig ausgeschlossen**.

## 12. Frist – Beendigung

Die Laufzeit wird im Auftrag angegeben. Der Auftrag wird einseitig und von Rechts wegen gekündigt, wenn eine der Parteien ihrer Verpflichtung nicht nachkommt oder diese Nichterfüllung nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach der Aufforderung der nicht vertragsbrüchigen Partei zur Abhilfe, die der vertragsbrüchigen Partei per Einschreiben zugesandt wird, behebt. Der Kunde zahlt für alle bereitgestellten DIENSTLEISTUNGEN, gelieferten AUSRÜSTUNGEN und Kosten, die dem Anbieter bis zum Datum der Kündigung in Bezug auf die AUSRÜSTUNGEN und DIENSTLEISTUNGEN entstanden sind, die noch nicht in Übereinstimmung mit dem Auftrag bereitgestellt oder geliefert wurden. In diesem Fall stellt der Anbieter eine Rechnung aus, in der der fällige Betrag und die geleisteten Anzahlungen aufgeführt sind.

## 13. Aussetzung

Im Falle der Vertagung eines Auftrags aus Gründen, auf die der Anbieter keinen Einfluss hat, hat der Kunde dem Anbieter alle Kosten

und Ausgaben, die in Erwartung der DIENSTLEISTUNGEN entstanden sind, mit Belegen zu erstatten. Wenn die Ausführung eines Auftrags für mehr als sechzig (60) Tage vertagt wird, ist der Anbieter berechtigt, den Auftrag von Rechts wegen zu kündigen, falls und ohne andere Formalitäten als die Versendung eines Einschreibens an den Kunden.

## 14. Geltendes Recht

Das Angebot des Anbieters und den Auftrag unterliegen ausschliesslich dem schweizerischen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Kollisionsrechts. Diese Rechtswahl gilt auch für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## 15. Persönliche Daten

Für die Ausführung des Auftrags (Verwaltung, Überwachung, Abrechnung, Buchhaltung) wird der Anbieter personenbezogene Daten in Bezug auf einige Mitarbeiter des Kunden und andere Personen sammeln und verarbeiten. Die so eingerichtete Verarbeitung basiert auf der Ausführung des Auftrags und der Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen des Anbieters.

Der Kunde wird die betroffenen Mitarbeiter und andere betroffene Parteien darüber informieren. Der Kunde wird alle erforderlichen Zustimmungen in rechtskonformer Weise einholen. Falls einzelne Personen ihre Zustimmung nicht oder nur eingeschränkt erteilen, hat der Kunde den Anbieter entsprechend zu informieren und für eine eindeutige Identifizierung der betroffenen Person zu sorgen. Dasselbe gilt für einen Widerruf der erteilten Einwilligung, der dem Anbieter unverzüglich mitzuteilen ist. Sollte der Anbieter von einer oder mehreren betroffenen Personen aufgrund einer nicht oder nicht rechtmässig erteilten oder widerrufenen Zustimmung oder aus anderen Gründen haftbar gemacht werden, hat der Kunde den Anbieter in vollem Umfang schadlos zu halten.

Der Anbieter hat das Recht, jederzeit Einsicht in die einzuholenden Zustimmungen, Einverständniserklärungen und Bestätigungen sowie in etwaige Änderungen und/oder Ergänzungen zu nehmen. In der Regel wird die Einsichtnahme durch den Anbieter angekündigt, in Einzelfällen kann sie aber auch unangekündigt erfolgen. Darüber hinaus hat der Kunde auf Anfrage des Anbieters umfassende Informationen über die gesammelten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Mitarbeiter des Kunden haben Anspruch auf bestimmte Rechte in Bezug auf die vom Anbieter erfassten persönlichen Daten und können diese Rechte unter bestimmten Umständen ausüben. Diese Rechte sind:

- das Recht, Informationen über Ihre persönlichen Daten und bestimmte Aspekte ihrer Verarbeitung zu erhalten; und
- das Recht, die Berichtigung Ihrer persönlichen Daten zu verlangen; und
- das Recht, die Löschung Ihrer persönlichen Daten zu verlangen; und
- das Recht zu verlangen, dass die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten eingeschränkt wird; und
- das Recht, der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten zu widersprechen

Wenn Sie Ihre Zustimmung zur Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten für einen bestimmten Zweck erteilt haben, können Sie Ihre Zustimmung zu dieser speziellen Datenverarbeitung jederzeit widerrufen. Nach Erhalt Ihres Widerrufs der



Einwilligung werden wir die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für diese speziellen Zwecke einstellen, es sei denn, wir haben ein berechtigtes Interesse an der weiteren Verarbeitung Ihrer Daten.

Der Anbieter kann eine Informationsanfrage ablehnen, soweit dies nach dem Datenschutzgesetz oder einer anderen anwendbaren gesetzlichen Vorschrift zulässig oder erforderlich ist. Soweit gesetzlich dazu verpflichtet, werden wir Sie über die Gründe unserer Entscheidung informieren.

Wenn einer der Mitarbeiter des Kunden seine Rechte ausüben möchte, wenden Sie sich schriftlich an den Anbieter, indem Sie eine E-Mail an [veolia.ch@veolia.com](mailto:veolia.ch@veolia.com) oder per Post an:

**Veolia Industry Building – Switzerland AG, Postfach, 4019 Basel**

Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen im Zusammenhang mit dieser Bestimmung seinen betroffenen Mitarbeitern mitzuteilen, deren Daten vom Anbieter im Rahmen des Auftrags verarbeitet werden können.

## **16. Streitbeilegung**

Im Falle von Streitigkeiten zwischen den Parteien, die sich aus einem Angebot des Anbieters und/oder eines Auftrags ergeben, bemüht sich jede Partei, ihre Streitigkeit aussergerichtlich beizulegen. Falls sich die Parteien nicht innerhalb von zwei (2) Monaten nach Entstehung der Streitigkeit einigen können, wird die Streitigkeit auf Antrag der sorgfältigsten Partei der ausschliesslichen Gerichtsbarkeit der Basler Gerichte unterworfen, auch im Falle eines Garantieanspruchs, einer Berufung oder mehrerer Beklagter.